



**6. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(6. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 18.08.2011

Abschluss: 18.08.2011
Gültig ab: 01.10.2011

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 6 TV-N Berlin

(1) § 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Zur Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz), während eines Bildungsurlaubs (§ 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz) und nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 ist das Monatsentgelt nach Abs. 1 und die Entgelte nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 bis 6 weiterzugewähren.“

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Darüber hinaus ist für jede ausgefallene Arbeitsstunde der Durchschnitt der Entgeltbestandteile gemäß § 5 Abs. 4 Unterabs. 4 und 5, § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f (auch bei Umwandlung in Zeit gem. § 12 Abs. 1 Unterabs. 2), § 12 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2 und § 13 zu zahlen (Aufschlag), je Kalendermonat jedoch höchstens für das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen bzw. vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.“

§ 2 Änderung des § 9 TV-N Berlin

(1) § 9 Abs. 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die Dienstschrift umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und Unterbrechungen bei Dienstteilungen. Sie kann bis zu 12 Stunden, bei Dienstteilungen bis zu 14 Stunden betragen und darf 5 Stunden nicht unterschreiten. Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 ½ Stunden nicht übersteigen. Außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von Satz 3 abgewichen werden.“

(2) § 9 Abs. 11 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten muss mindestens elf Stunden betragen. Außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von Satz 1 abgewichen werden. In diesen Fällen darf die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten jedoch zehn Stunden nicht unterschreiten.“

(3) § 9 TV-N Berlin wird um folgenden zwölften Absatz ergänzt:

„(12) Die planmäßige Haltezeit (im U-Bahnbereich: Kehrzeit) an Endstellen muss im Straßenbahn- und U-Bahn-Betrieb sowie auf Metrobuslinien in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr grundsätzlich mindestens 4 Minuten betragen.

Soweit Abweichungen zu regeln sind, kann dieses in ergänzenden Dienst- oder Betriebsvereinbarungen erfolgen.“

(4) Die bisherige Protokollerklärung zu § 9 TV-N wird mit einer Untergliederung versehen und ergänzt – sie gilt sodann in folgender Fassung:

„(a) Der Arbeitgeber sichert die Information der Arbeitnehmer über den Dienstinhalt des ersten auf einen arbeitsfreien Tag folgenden Dienstes so ab, dass der betroffene Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeitszeit die notwendigen Informationen erhält. Eine Verpflichtung des Mitarbeiters in der Freizeit, die benötigten Dienstinformationen zu erhalten, wird ausgeschlossen.

Dies gilt auch bei Springerdiensten.

(b) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 11 Satz 1 gelten auch für den Straßenbahn- und U-Bahn- Betrieb; der Begriff des Linienverkehrs im Sinne § 42 Personenbeförderungsgesetz gilt entsprechend.

(c) Von Absatz 12 Satz 1 abweichende Regelungen, die bei In-Kraft-Treten des 6. ÄTV TV-N Berlin (01.10.2011) bereits in bestehenden Dienst- oder Betriebsvereinbarungen niedergelegt sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“

§ 3 Änderung des § 10 TV-N Berlin

(1) § 10 Abs. 4 TV-N Berlin wird um folgenden dritten Unterabsatz ergänzt:

„Ist zehn Wochen vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes noch kein fristgerechter Ausgleich eines bestehenden Zeitguthabens mit dem Arbeitnehmer vereinbart und liegt auch kein entsprechender Antrag des Arbeitnehmers vor, richtet der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer bis zu drei Aufforderungen, Vorschläge für die verbindliche Vereinbarung des erforderlichen Ausgleiches des Kurzzeitkontos einzubringen. Kommt der Arbeitnehmer auch der dritten Aufforderung nicht nach, wird das am Ende des Ausgleichszeitraums bestehende Zeitguthaben auf das Langzeitkonto des Arbeitnehmers übertragen. Soweit für den betreffenden Arbeitnehmer noch kein Langzeitkonto besteht, wird dieses vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer verpflichtend

eingrichtet. Das gesamte Verfahren ist spätestens bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes abzuschließen. Alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren und die zuständigen Arbeitnehmervertretungen sind darüber zu informieren.“

...

(2) § 10 Abs. 5 Buchstabe c) TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„c) Zeitgutschriften für Dienst an freien Tagen (§ 9 Abs. 9),“

(3) In § 10 Abs. 7 lautet die Formulierung beim zweiten Spiegelstrich wie folgt:

„- die tariflichen Ansprüche, die ggf. faktorisiert auf das Langzeitkonto gebucht werden können wie z.B. die Zeitgegenwerte von Zeitzuschlägen, für Rufbereitschaft und für die Erschwerniszuschläge,“

§ 4 Änderung des § 12 TV-N Berlin

Der 2. Unterabsatz des § 12 Abs. 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf Antrag des Arbeitnehmers dem Kurzzeitkonto (§ 10 Abs. 4) gutgeschrieben oder anderenfalls mit dem jeweiligen tariflichen Stundenentgelt bezahlt. Darüber hinaus erhält der Arbeitnehmer für die nach Satz 1 anzurechnende Arbeitsleistung Zeitzuschläge nach Abs. 1, soweit die sonstigen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind. Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 5 Änderung des § 15 TV-N Berlin

(1) Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 TV-N Berlin werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„Für den - ggf. anteilig - zu gewährenden gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Abs. 1 BUrlG) gilt, dass dieser Urlaub nicht verfällt, wenn er bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des jeweiligen Übertragungszeitraumes nach Unterabs. 1 ganz oder teilweise wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden konnte. Dies gilt auch für den gesetzlichen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen (§ 125 SGB IX).

Der über den gesetzlichen Mindesturlaub bzw. den gesetzlichen Zusatzurlaub hinaus gehende tarifliche Urlaubsanspruch verfällt auch dann, wenn er bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des jeweiligen Übertragungszeitraumes nach Unterabs. 1 nicht angetreten werden konnte.

Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der gem. Unterabs. 2 nicht verfallene gesetzliche Mindest- und/oder Zusatzurlaub bis zum Ende des Jahres der Genesung zu nehmen. War dies bis zum Jahresende wegen

krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erneut nicht oder nur teilweise möglich, gelten für den deswegen nicht eingebrachten Urlaub die Unterabsätze 1 und 2 entsprechend.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Fragen zur Übertragung gesetzlicher Urlaubsansprüche verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eventuelle diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bzw. des Bundesarbeitsgerichtes tarifvertraglich umzusetzen.“

(2) § 15 Abs. 6 Unterabsatz 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. aufgrund eines Sonderurlaubes nach § 16 Abs. 1 oder aufgrund einer Rente wegen Erwerbsminderung), vermindert sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 3 um ein Zwölftel.“

§ 6 Änderung des § 16 TV-N Berlin

(1) § 16 Abs. 2 Buchstabe b TV-N Berlin wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Abs. 2 Buchstabe b:

Der Anspruch ist auch im Falle einer Mehrlingsgeburt auf einen Arbeitstag begrenzt.“

(2) § 16 Abs. 2 Buchstabe c TV-N Berlin wird folgendermaßen geändert:

Die Wörter „Amts- oder kassenärztlich“ werden durch die Wörter „von Krankenkassen“ ersetzt.

§ 7 Änderung des § 17 TV-N Berlin

(1) Die bisherige Überschrift des § 17 „Sonderzahlung“ wird durch das Wort „Weihnachtszuwendung“ ersetzt. Das Inhaltsverzeichnis des TV-N Berlin ist entsprechend redaktionell anzupassen.

(2) § 17 Abs. 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Alle vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer, die am 31. Oktober eine Betriebszugehörigkeit (§ 4) von mindestens 12 Monaten besitzen und von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres für mindestens vier volle Kalendermonate Entgelt nach § 6 erhalten haben, erhalten eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 1.200 Euro, zahlbar zum 15. November.“

